
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Vom...

Artikel 1

§ 46 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 4 wird nach den Wörtern "der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister" der Zusatz "und ihrer oder seiner Ständigen Vertretung" ergänzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines

Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister/innen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat) ist eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin (§ 1 des Gesetzes über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – KMK-Sekretariats-Gesetz – vom 07.02.2014, GVBl. S. 39, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09.05.2016, GVBl. S. 226) mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Das KMK-Sekretariat wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister geleitet.

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister/innen und deren oder dessen Ständige Vertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt (§ 2 Abs. 1 KMK-Sekretariats-Gesetz).

In § 46 Abs. 1 Nr. 4 LBG ist das Amt der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der KMK genannt, das Amt der Ständigen Vertretung jedoch nicht. Dies wird jedoch der eindeutig politischen Prägung des Amtes nicht gerecht. Der Ständigen Vertretung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin obliegt die Leitung des Bonner Standortes und damit die Ständige Vertretung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin am Standort Bonn.

Die politische Ausrichtung dieser Position zeigt sich auch in einer der Hauptaufgaben der Ständigen Vertretung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin als Funktion des Bindeglieds zwischen KMK-Sekretariat und A-Ländern der KMK. Alle sekretariatsrelevanten Sachverhalte werden zwischen der Ständigen Vertretung und den A-Ländern politisch kommuniziert. Die Einordnung dieser Position als „politisches“ Amt, entsprechend den anderen in § 46 Abs. 1 LBG genannten Ämtern, ist sachgerecht und wurde in § 2 Abs. 1 des KMK-Sekretariats-Gesetzes bereits 2014 umgesetzt.

Der bisherige Wortlaut des § 46 Abs. 1 Nr. 4 LBG („4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister“) soll daher um den Zusatz „und ihre oder seine Ständige Vertretung“ erweitert werden.

b) Einzelbegründung

zu § 1

§ 46 Abs. 1 LBG bestimmt die Ämter, bei deren Ausübung die Beamtinnen und Beamten in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Mit der Aufnahme in den Kreis dieser Ämter wird das Amt der Ständigen Vertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs als politisches Amt definiert.

Die Ausübung der Stelle ist stark durch die Funktionen der Kultusministerkonferenz (KMK) geprägt, die Angelegenheiten der Bildungs-, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Länderanliegen behandelt. Hierzu gehört auch die Mitwirkung der Länder im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bildungs- und Kulturbereich. Die KMK besteht aus den Schul-, Wissenschafts- und Kultur-Ministerien der Länder, die politisch in die A- und B-Seite unterschieden werden.

Beide Seiten bereiten die Sitzungen mit den relevanten Entscheidungen getrennt voneinander in Sitzungen der Minister/innen und Amtschefs vor. Generalsekretär / Generalsekretärin und

die Ständige Vertretung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin sind die einzigen Personen in der KMK, die sowohl in den Sitzungen des Präsidiums, der Minister/innen als auch der Amtschefs beratend anwesend sind. In diesen Sitzungen, in denen die Minister/innen und/ oder die Staatssekretäre/innen beraten, nimmt für die A-Seite die Ständige Vertretung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin teil, die hierbei keinerlei Weisungen durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin unterliegt. Für diese vertrauliche Beratungen ist die politische Nähe zur „A-Seite“ wichtig.

Auch losgelöst vom Sitzungsturnus ist nicht der Generalsekretär / die Generalsekretärin, sondern die Ständige Vertretung für die Minister/innen und Staatssekretäre/innen der A-Seite die Primäransprechperson (vor allem für die A-Koordination). Es ist Aufgabe der Ständigen Vertretung, die A-Seite politisch im Hinblick auf richtungsweisende Entscheidungen zu beraten und zu unterstützen. Gleichermaßen begleitet die Position der Ständigen Vertretung die Präsidentin / den Präsidenten bei KMK-bezogenen Amtsgeschäften genauso wie der Generalsekretär/ die Generalsekretärin. Analog eines Ministeriums würde der Generalsekretär / die Generalsekretärin als Minister/in und die Ständige Vertretung als Staatssekretär/in gelten, d.h. beides sind gleichermaßen politische Ämter.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, BVerfGE 149, 1-47) sind damit die Voraussetzungen zur Anerkennung als Transformationsamt erfüllt, da die Minister/innen als Mitglieder der Landesregierung auf eine aktive Unterstützung seitens der Ständigen Vertretung angewiesen sind (vgl. BVerwGE 19, 332 <336>; zuletzt Steinbach, ZBR 2017, S. 335 <336 f.>).

Eine Eigenart des Sekretariats als Behörde sui generis ist es, dass die Ständige Vertretung den demokratisch gewählten und verantwortlichen Organen des Staates (der A-Seite) direkt zur Seite gestellt ist und schwerpunktmäßig in den Prozess der Bildung der politischen Ziele eingebunden ist. Daher setzt die Tätigkeit im Vergleich zu anderen Transformationsämtern in den Ländern schon vor der Umsetzung der politischen Ziele der Regierung an.

Die Ständige Vertretung kann Entscheidungen bezüglich des Sekretariats eigenverantwortlich treffen, auch ohne dies mit dem Generalsekretär / der Generalsekretärin im Vorfeld abstimmen zu müssen. Insofern handelt es sich hierbei um eine politisch intendierte Sonderstellung.

Gleichermaßen trägt die Ständige Vertretung die Verantwortung für die Dienstgeschäfte am Standort Bonn und ist Ansprechpartnerin für die Personalvertretungen. Die Position verfügt insoweit über die notwendige Lenkungsfunktion für den Standort Bonn, was somit nicht auf die reine Vertretungsfunktion beschränkt ist. Die Kompetenzen bestehen nicht nur bei Abwesenheit des Generalsekretärs / der Generalsekretärin, sondern auch bei Anwesenheit.

Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Positionen der Stellvertretungen des in § 46 Abs. 1 LBG genannten Ämterkatalogs, denen keine eigenen Entscheidungsbefugnisse unabhängig von den zu vertretenden Positionen obliegen.

Es handelt sich beim Amt der Ständigen Vertretung geradezu um ein Katalogbeispiel einer politischen Beamtin bzw. eines politischen Beamten, da dieses vor allem durch politische Treue gekennzeichnet ist, denn der politische Fokus ist ausdrücklich gewünscht, um gemeinsame Entscheidungen aller Länder (mit Fokus auf die A-Seite) vorzubereiten.

Wenn Zweifel an dieser politischen Treue bestehen, muss die Ständige Vertretung jederzeit vollständig von ihren Aufgaben entbunden und in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Die primär politische Ausrichtung des Amtes spricht auch dagegen, die Besetzung der Position durch ein reguläres Stellenbesetzungsverfahren zu ermitteln. Für die Besetzung kommt nur eine Person in Betracht, die eine politische Nähe zur A-Seite besitzt, was als Auswahlkriterium im Rahmen einer offiziellen Stellenausschreibung nicht anwendbar ist.

Da es sich um ein politisches Amt handelt, welches nach dem Königsteiner Schlüssel durch alle 16 Länder finanziert wird, liegt das finanzielle Risiko eines vorzeitigen Versorgungsfalls nicht allein beim Land Berlin.

zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 13.09.2022

Saleh Becker
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Schneider Neugebauer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Klein Brychey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Landesbeamtengesetz	Landesbeamtengesetz
<p>§ 46 Einstweiliger Ruhestand</p> <p>(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtensstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin. <p>Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.</p>	<p>§ 46 Einstweiliger Ruhestand</p> <p>(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtensstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister und ihrer oder seiner Ständigen Vertretung,5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin. <p>Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.</p>